

5b BJ 334/82

Beschluß
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 1983

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 29. September
1982 zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Zutreffend macht der Kläger geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe die ihm nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es dem Beweis- antrag, die Zeugin Felgendreher zum Zusammenleben des Klägers und seiner Mutter mit dem Versicherten in dessen Wohnung in der Zeit vor dem 15. September 1976 zu vernehmen ohne hinreichende Be- gründung nicht gefolgt sei. Das LSG hat hierzu auf die Angaben der Mutter des Klägers verwiesen, sie habe vor dem 15. September 1976 noch eine eigene Wohnung gehabt und sich in dieser Zeit mit dem Kläger überwiegend in der Wohnung des Versicherten auf- gehalten; erst seit dem 15. September hätten sie und der Kläger mit dem Versicherten in einem Haushalt zusammen gelebt. Eine hinreichende Begründung für die Ablehnung des Beweisantrages hat es damit nicht gegeben. Die Vernehmung der Zeugin Felgendreher erschien ihm nämlich offenbar deshalb nicht erforderlich, weil es in jedem Fall entschlossen war, den Angaben der Mutter des Klägers Vorrang vor den Bekundungen der Zeugin einzuräumen. Das aber war eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung, die auch eine Verletzung der Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) beinhaltet (vgl BSG in SozR Nrn 3 und 5 zu § 128 SGG). Damit hat das LSG keine hinreichende Begründung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für die Ablehnung des Beweisan- trages gegeben.

Dem steht zwar Leitsatz 3 im Beschluß des Senats vom 31. Juli 1975 (SozR 1500 § 160 Nr 5) entgegen. Der Senat hält an dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsauffassung jedoch insoweit nicht mehr fest, als es um die Prüfung der im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheidenden Frage geht, ob das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese dem Bundessozialgericht gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG entfällt nämlich nicht deshalb, weil ein Verfahrensmangel im Verfahren wegen der Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann. Denn aus dem Ausschluß einer Verfahrensrüge als Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde folgt nicht das Verbot einer aus anderen Gründen notwendigen gerichtlichen Überprüfung des betreffenden Verfahrensabschnitts.

Auf dem gerügten Verfahrensverstoß kann die Entscheidung des LSG beruhen, weil es den Anspruch auf Waisenrente für die Zeit vor dem 15. September 1976 allein mangels der erforderlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, nicht aber auch aus den für die Zeit nach dem 15. September 1976 angegebenen Gründen (vgl hierzu BSG in SozR 1500 § 160a Nr 38) verneint hat.

Die Kostenentscheidung folgt der Entscheidung über die Kosten in der Hauptsache.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)